

# Satzung

## der Förderstiftung der Stadt Rehau in Rehau

### § 1

#### Name, Rechtsstellung, Sitz

<sup>1</sup>Die Stiftung führt den Namen „Förderstiftung der Stadt Rehau“. <sup>2</sup>Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Rehau.

### § 2

#### Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Jugendarbeit, des Sports, der Natur bzw. Umwelt, der Kultur und der Kunst, jeweils bezogen auf den Gemeindebereich der Stadt Rehau, sowie die Förderung der öffentlichen Einrichtungen der Stadt Rehau, soweit sie der Jugend, der Natur bzw. Umwelt, kulturellen oder künstlerischen Zwecken dienen.
- (2) <sup>1</sup>Der Stiftungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:  
<sup>2</sup>Vergabe von Fördermitteln an Vereine und Einrichtungen mit Sitz in der Stadt Rehau sowie an Einzelpersonen, die im Sinne des Stiftungszwecks tätig sind. <sup>3</sup>Die Fördermittel sollen in der Regel für besondere Projekte vergeben werden. <sup>4</sup>Zuwendungsanträge sind grundsätzlich schriftlich zu stellen und zu begründen.
- (3) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (4) Die Stiftung kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen oder einer geeigneten öffentlichen Behörde finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln Maßnahmen nach Absatz 1 fördern.
- (5) Die Stiftung kann die Treuhänderschaft für nicht rechtsfähige Stiftungen und die Verwaltung anderer rechtsfähiger Stiftungen übernehmen, sofern es sich jeweils um steuerbegünstigte Stiftungen handelt und sich deren Zwecke im Rahmen der Stiftungszwecke der Förderstiftung der Stadt Rehau bewegen.

### **§ 3**

#### **Einschränkungen**

- (1) <sup>1</sup>Die Stiftung ist selbstlos tätig. <sup>2</sup>Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. <sup>3</sup>Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

### **§ 4**

#### **Stiftungsvermögen**

- (1) <sup>1</sup>Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. <sup>2</sup>Es besteht im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung aus einem Barvermögen in Höhe von 47.000 EUR sowie aus Fondsanteilen im Wert von 48.342 EUR laut Wertfeststellung zum 01.01.2014.

- (2) <sup>1</sup>Zustiftungen (Zuwendungen zum Stiftungsvermögen) sind zulässig. <sup>2</sup>Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

## **§ 5**

### **Stiftungsmittel**

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
1. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
  2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Stiftungsvermögens bestimmt sind; § 4 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt .
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) <sup>1</sup>Es dürfen Rücklagen gebildet werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklagen konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. <sup>2</sup>Der Überschuss der Einnahmen über die Unkosten aus Vermögensverwaltung kann im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen dem Stiftungsvermögen zur Werterhaltung zugeführt werden.

## **§ 6**

### **Stiftungsorgane**

- (1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsvorstand.
- (2) <sup>1</sup>Die Tätigkeit im Stiftungsvorstand ist ehrenamtlich. <sup>2</sup>Anfallende Auslagen werden gegen Nachweis bzw. in analoger Anwendung des für die Bediensteten der Stadt Rehau geltenden Reisekostenrechts ersetzt.

## § 7

### Stiftungsvorstand

- (1)<sup>1</sup>Der Stiftungsvorstand besteht aus 5 Mitgliedern. <sup>2</sup>Der jeweilige 1. Bürgermeister der Stadt Rehau ist Kraft seines Amtes und auf die Dauer seiner Amtszeit Mitglied im Stiftungsvorstand. <sup>3</sup>Die weiteren 4 Mitglieder werden vom Stadtrat Rehau auf die Dauer der jeweiligen Amtszeit des Stadtrates berufen. <sup>4</sup>Bei vorzeitigem Ausscheiden eines vom Stadtrat gemäß Satz 3 berufenen Mitglieds wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit bestellt. <sup>5</sup>Wiederbestellung ist zulässig. <sup>6</sup>Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zur Berufung des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds im Amt.
- (2) <sup>1</sup>Den Vorsitz im Stiftungsvorstand hat der 1. Bürgermeister, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter, inne. <sup>2</sup>Den Stellvertreter wählen die Mitglieder des Stiftungsvorstandes aus ihrer Mitte.

## § 8

### Vertretung der Stiftung, Aufgaben des Stiftungsvorstandes und Geschäftsgang

- (1) Der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter, vertreten die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Stiftungsvorstand ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens verpflichtet.
- (3) Aufgaben des Stiftungsvorstandes sind insbesondere
1. Die Aufstellung des Haushalts der Stiftung,
  2. die Entscheidung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und über den Verbrauch dafür bestimmter Zuwendungen,
  3. die ordnungsgemäße Buchführung und Sammlung der Belege,
  4. die Erstellung von Jahres- und Vermögensrechnung und die Vorlage der für die Rechnungsprüfung erforderlichen Unterlagen an die Stiftungsaufsichtsbehörde.

- (4) <sup>1</sup>Der Stiftungsvorstand wird von seinem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zu einer Sitzung einberufen. <sup>2</sup>Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn 3 Mitglieder des Stiftungsvorstandes dies verlangen.
- (5) <sup>1</sup>Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens 3 Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. <sup>2</sup>Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und keinen Widerspruch erhebt. <sup>3</sup>Zur Sitzung können Berater aus dem Bereich der Stadtverwaltung oder Dritte hinzugezogen werden.
- (6) <sup>1</sup>Der Stiftungsvorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. <sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden; die Schriftform gilt auch durch Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt.
- (8) <sup>1</sup>Über die Ergebnisse der Sitzungen und der Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren sind Niederschriften zu fertigen und von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. <sup>2</sup>Sie sind allen Mitgliedern des Vorstandes zur Kenntnis zu bringen.

## § 9

### Verwaltung, Geschäftsjahr

- (1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung können auf Dritte (z.B. die Stadtverwaltung Rehau) übertragen werden.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 10

### Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

- (1) <sup>1</sup>Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. <sup>2</sup>Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. <sup>3</sup>Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
- (2) <sup>1</sup>Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. <sup>2</sup>Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Beschlüsse nach Absatz 1 bedürfen der einfachen Mehrheit des Stiftungsvorstandes, Beschlüsse nach Absatz 2 der Zustimmung von 2/3 der Mitglieder des Stiftungsvorstandes.

## § 11

### Vermögensanfall

<sup>1</sup>Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an die Stadt Reha. <sup>2</sup>Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

## § 12

### Stiftungsaufsicht

<sup>1</sup>Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberfranken. <sup>2</sup>Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung des Stiftungsvorstandes unverzüglich mitzuteilen.

**§ 13**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Anerkennung der Stiftung durch die Regierung von Oberfranken in Kraft.

Rehau, 27.11.2014

gez.

.....

Stadt Rehau  
Abraham, 1. Bürgermeister